

Um die Ziele der Bundesregierung bis 2025 zu erreichen, muss schnellstmöglich Planungssicherheit für den Ausbau von Glasfasernetzen geschaffen werden. Eine ganz zentrale Bedeutung kommt in diesem Kontext dem neuen europäischen TK-Rechtsrahmen zu.

Nachdem die EU-Kommission im September 2016 vorgeschlagen hatte, fünf Richtlinien (Zugangsrichtlinie 2002/19/EC, Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EC, Rahmenrichtlinie 2002/21/EC, Universaldienstrichtlinie 2002/22/EC, Datenschutzrichtlinie 2002/58/EC) zusammenzuführen, ist nun nach fast zwei Jahren die Aufgabe auf europäischer Ebene vollbracht. Nun gilt es, die neuen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Zudem enthält der EECC in zahlreichen Artikeln Ermächtigungen für GEREK – also den europäischen Zusammenschluss der nationalen Regulierungsbehörden – um Leitlinien und Definitionen zu entwickeln, die zentralen Einfluss auf die Marktentwicklung haben werden.

Im Folgenden hat der VATM die sieben wichtigsten Punkte zusammengefasst, auf die bei der Umsetzung des EECC besonders geachtet werden muss, um Investitionen in Glasfaserinfrastruktur zu erleichtern und gleichzeitig nachhaltigen Wettbewerb und Innovationen für Verbraucher und Wirtschaft zu sichern:

1. SMP-Regulierung (Artikel 59.2)

SMP-Regulierung hat sich grundsätzlich bewährt und wird auch in Zukunft Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb im Markt sein. Die unterschiedlichen historischen Gegebenheiten in den EU-Mitgliedstaaten berechtigen zwar dazu, die symmetrische Regulierung (59.2) in den Werkzeugkasten der Regulierungsbehörden aufzunehmen. Symmetrische Regulierung sollte jedoch nur dann in der Praxis angewandt werden, wenn es der jeweilige nationale Markt tatsächlich erfordert. Für Deutschland wird eine symmetrische Regulierung im Grundsatz nicht als sinnvoll angesehen. So setzt die Bundesregierung im Koalitionsvertrag konsequent auf das Modell des diskriminierungsfreien Zugangs im Sinne von Open Access. Für alle Investoren in Deutschland muss Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass bei wettbewerbssichernden Open-Access-Angeboten staatliche Eingriffe im Sinne von symmetrischer ex ante Preisregulierung dauerhaft unterbleiben. Dies ist bei der Umsetzung des EECC sowie bei der Erarbeitung der GEREK-Leitlinien unbedingt zu beachten.

2. Ko-Investitionen (Artikel 74)

EU-rechtlich sind Regulierungserleichterungen bei Ko-Invest vorgesehen, aber klar an fünf wichtige Bedingungen geknüpft, die kumulativ gegeben sein müssen:

- a) Dauerhafter Zugang für Dritte zum Ko-Invest
- b) Zu diskriminierungsfreien Bedingungen
- c) Vorabinformationen mit sechs Monaten Vorlaufzeit für potenzielle Ko-Investoren
- d) Offener Netzzugang zum Ko-Invest-Netz
- e) Das Ko-Invest-Modell muss mindestens mit den Kriterien in Annex IV (offen für Ko-Investoren, transparent, wettbewerbsfördernd, finanziell nachhaltig) übereinstimmen und im Rahmen loyaler Zusammenarbeit stehen.

Die Leitlinien für Ko-Investments, die nun von GEREK erstellt werden sollen, müssen dementsprechend klar und Rechtsicherheit schaffend gefasst werden. Entsprechendes gilt für die Umsetzung in nationales Recht sowie für alle anstehenden Entscheidungen der BNetzA und des BKartA zu dieser Thematik.

3. Open Access (Artikel 74)

Open Access darf in der Praxis nicht durch lange Zugangs-Verfahren behindert werden. Der komplexe Mechanismus des Art. 74 muss im Zuge der Umsetzung so weit wie möglich vereinfacht werden. Open Access hilft teure Duplizierung von Netzen zu verhindern, knappe Baukapazitäten richtig zu allokatieren und muss auch als Garant für Investoren verstanden werden, nicht aufgrund etwaiger Regionalisierung der Regulierung zu unterfallen. Open Access ist Voraussetzung für einen schnellen und effizienten flächendeckenden Glasfaserausbau und gleichzeitig eine Zukunftsversicherung für den deutschen Mittelstand außerhalb der Städte und die gesamte deutsche Wirtschaft. Für den Privatkundenmarkt bedeutet Open Access mehr Wettbewerb und damit für die Endnutzer mehr Auswahl, bessere Dienste und niedrigere Preise.

4. Mapping und Planung (Artikel 22 und 29)

Bei Umsetzung der Artikel 22 und 29 zu Mapping und Planung muss noch weitere Klarheit geschaffen werden, wenn Investitionen angetrieben und nicht mit Bürokratie ausgebremst werden sollen. Das Verfahren der Notifizierung ist deutlich zu komplex und lässt zu viele Fragen offen. Zudem ist es Unternehmen nicht möglich, für drei Jahre verlässlich Investitionen zu planen, wenn diese auch von anderen Marktakteuren und der sich schnell verändernden Nachfrage abhängen. Insofern sollten keinesfalls Sanktionen vorgesehen werden, wenn Ausbauankündigungen nicht eingehalten werden können. Hier sollte GEREK bei der Ausarbeitung der Leitlinien für eine konsistente Anwendung und angemessene Regelungen sorgen.

5. **Universaldienst (Artikel 85)**

Grundsätzlich begrüßen wir die Anhebung der Qualität des Universaldienstes. Allerdings hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag Ziele weit oberhalb aller bestehenden Universaldienste-Verpflichtungen für Deutschland definiert und daher zu Recht entschieden, diese besonders ambitionierten Ziele steuerfinanziert zu erreichen, wo ein wirtschaftlicher Ausbau nicht möglich ist. Die ausbauenden Unternehmen werden in den nächsten Jahren Milliarden-Investitionen in Gigabitnetze tätigen, um bis 2025 alle Haushalte an gigabitfähige Anschlussnetze anzuschließen und damit statt einer Minimalversorgung, wie früher für Deutschland, eine Maximalversorgung zu erreichen. Insofern erübrigen sich Vorgaben und Diskussionen über einen Breitband-Universaldienst im Sinne der bisherigen Mindestqualitäten.

6. **Definition von VHC-Netzen (Art. 78b)**

Die GEREK-Leitlinien für die Definition von VHC-Netzen (Art. 78b) sollten so gefasst werden, dass der Ausbau nachhaltiger FTTB/H-Anschlussnetze vorangetrieben wird. Es muss ausgeschlossen sein, dass zu lange auf Übergangstechnologien gesetzt wird, die das Ziel des Koalitionsvertrages, bis 2025 eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigen Anschlüssen zu erzielen, konterkarieren würden. Ebenso gilt es, sicherzustellen, dass nur zukunftssichere, gigabitfähige Anschlussnetze gefördert werden können.

7. **Quality of Service (Artikel 97)**

Wenn die Leitlinien zu relevanten Quality of Service Parametern (Art. 97) von GEREK erarbeitet werden, muss klar beschrieben werden, welche Dienste und welche Qualität erwartet werden können. Dies muss auch für die Endnutzer von Wholesale-Kunden gelten, um eine nicht-diskriminierende Quality-of-Service-Regelung zu ermöglichen und damit einen fairen und wettbewerblichen Markt. Wichtig ist zudem, dass die Vorgaben konsistent zu den Open-Access-Regelungen sind.

Brüssel / Berlin

13.09.2018